

Anordnung Nr. 2*
über die Erhebung der Kulturabgabe.

Vom 26. Februar 1980

Zur Vereinfachung der Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der Kreislichtspielbetriebe ist der Hat des Kreises, Abteilung Finanzen, zuständig, in dessen Bereich die Filmveranstaltungen durchgeführt worden sind.

§ 2

(1) Der Kreislichtspielbetrieb hat über die Filmveranstaltungen spätestens am 10. Werktag nach Ablauf eines Monats bzw. Abspielzeitraumes dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen.

(2) Die Kulturabgabe ist bis zu dem im Abs. 1 genannten Termin an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten.

§ 3

Soweit in den §§ 1 und 2 nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Erhebung der Kulturabgabe bei Filmveranstaltungen der Kreislichtspielbetriebe die Anordnung vom 13. Februar 1955 über die Erhebung der Kulturabgabe (GBl. II S. 54).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft

Berlin, den 26. Februar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 54)'

Anordnung Nr. 2*
über die Stellung, die Rechte und Pflichten
der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten
und -Hotels.

Vom 7. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ i

(1) Die Anordnung vom 1. September 1955 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Betriebsstättenleiter der HO-Gaststätten und -Hotels (GBl. II S. 329) wird aufgehoben.

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 329)

(2) An ihre Stelle tritt die mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am 13. Januar 1960 vereinbarte „Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Gaststätten- und Hoteileiter des volkseigenen Einzelhandels (HO-G)“ (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, S. 13).

§ 2

• Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3*
über die Stellung, die Rechte und Pflichten
der Verkaufsstellenleiter
des volkseigenen Einzelhandels.

Vom 7. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Stellung, die Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (GBl. S. 942) und die Zweite Anordnung vom 6. Juni 1955 (GBl. II S. 207) werden aufgehoben.

(2) An ihre Stelle tritt die mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß am 13. Januar 1960 vereinbarte „Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels (HO)“ (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, S. 9).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: F i l l i n g e r
Staatssekretär

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1955 S. 207)